

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 25. September 2019

§ 167

Motion Christian Marti, Glarus, und Unterzeichnende «Anpassung Artikel 51 Absatz 7 Raumentwicklungs- und Baugesetz des Kantons Glarus (Änderung in der Praxis betreffend Dienstbarkeitsverträge in Baubewilligungsverfahren)»

(Bericht Regierungsrat, 20.8.2019)

Christian Marti, Glarus, Unterzeichner, beantragt namens der Motionäre Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag. – Die Motionäre stellen fest, dass der Regierungsrat einen sehr differenzierten Vorschlag für eine Gesetzesänderung macht. Dafür haben sie Verständnis. Die Motionäre werden sich im Rahmen der Kommissionsberatungen und später auch im Plenum einbringen. Sie sind guter Hoffnung, dass das Departement, der Regierungsrat, die Kommission, der Landrat und die Landsgemeinde eine Lösung finden werden, die beide Ziele erfüllt: der Erhalt der Rechtssicherheit, wie sie die aktuelle Lösung beinhaltet, und eine deutliche Vereinfachung der Prozesse.

Bruno Gallati, Näfels, unterstützt stellvertretend für die CVP-Fraktion den Antrag des Regierungsrates. – Die Motion wurde im Nachgang zur Inkraftsetzung des geänderten kantonalen Baugesetzes per 1. Juli 2018 eingereicht. Dass ein Grundbucheintrag – etwa für ein Näherbaurecht – neu erst bei der Baufreigabe anstatt schon bei der Erteilung der Baubewilligung vorhanden sein soll, erachtet die CVP-Fraktion als angemessene und praktikable Lösung. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass in der Gemeinde Glarus Nord bis anhin noch keine Baubewilligung erteilt wurde, bei der im Nachhinein eine Dienstbarkeit im Grundbuch nicht zustande gekommen ist. Möglicherweise hat die neue Regelung aber auch gewisse Bauwillige von Bauvorhaben abgehalten, die eine grundbuchliche Dienstbarkeit benötigt hätten. – Ein sehr grosses Anliegen ist, dass – wie vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes – bei der Baugesuchseingabe eine schriftliche Zustimmung vorliegen muss. Der Eintrag in das Grundbuch kann dann im Verlauf des Baugesuchsverfahrens, spätestens bis zur Baufreigabe, erfolgen. Das Fehlen einer schriftlichen Zustimmung bei der Baugesuchseingabe könnte zu gewissen Sachzwängen gegenüber dem Nachbarn führen, wenn die Baubewilligung einmal vorliegt. Trotz der angestrebten Vereinfachung muss sichergestellt sein, dass bei der Baugesuchseingabe das Gespräch mit dem Nachbarn bereits geführt wurde.

Regierungsrat *Kaspar Becker* unterstützt das Anliegen des Vorredners.

Die Motion ist überwiesen.

